

Meldeformular:

Datum: _____

Einzelanlass

Gemeinderat Dürrenäsch
 Sedelstrasse 1
 Postfach 17
 5724 Dürrenäsch

- Meldung eines öffentlichen Einzelanlasses mit Wirtstätigkeit
 Gesuch um Verlängerung der Öffnungszeit eines Einzelanlasses
 Meldung Ausschank / Verkauf von Spirituosen
anlässlich eines öffentlichen Einzelanlasses mit Wirtstätigkeit

Allgemeine Angaben:		
Art des Anlasses <small>(Konzert, Disco, Turnerabend, etc.)</small>		

Art der Veranstalter <small>(Verein, Organisation etc.)</small>		

Lokalität / Grundstück / Veranstaltungsort		

PLZ / Ort / Adresse		

Datum	Zeiten (von / bis)	Anzahl Besucher <small>(siehe Merkblatt Ziffer 2)</small>

<input type="checkbox"/> gleichzeitig Gesuch um Benützung für öffentliches Gebäude <input type="checkbox"/> die Benützungsbewilligung für öffentliches Gebäude liegt bereits vor		
Zutritt	<input type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nicht öffentlich	
Getränkeangebot <input type="checkbox"/> kein Alkohol <input type="checkbox"/> Alkohol (Bier, Wein bis 15% vol. und Most) <input type="checkbox"/> Spirituosen, Wein, Spirituosenmischgetränke (Alcopops) <small>Unter den Begriff „Spirituosen“ fallen auch Aperitif-Getränke und Alcopops (Premix-Getränke, die gebranntes Wasser enthalten sowie Designerdrinks, die aus dem Gemisch eines gezuckerten Getränks und Ethylalkohol bestehen).</small>	Falls zutreffend: erfolgt die Zustellung dieses Meldeformulars an das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) Aarau.	
Maximaler Schallpegel <small>(nur für elektronische Beschallung)</small>	<input type="checkbox"/> bis 93 dB(A) <input type="checkbox"/> bis 96 dB(A) <input type="checkbox"/> über 96 dB(A)	

Verantwortliche Person	
Name	Vorname
Geburtsdatum	Heimatort
Strasse	Nr.
PLZ	Ort
Telefon / Natel	E-Mail
Rechnungsadresse (falls abweichend)	
Name	Vorname
Strasse	Nr.
PLZ	Ort
Der/die Bewilligungsnehmer/in nimmt ausdrücklich Kenntnis von folgenden gesetzlichen Bestimmungen:	
Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)	
§ 136	Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
Kant. Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG)	
§ 1 Abs. 1	Das Gastgewerbe und der Kleinhandel mit alkoholischen Getränken können frei ausgeübt werden, soweit das Bundesrecht und die kantonale Gesetzgebung nicht Einschränkungen vorsehen, namentlich zum Schutz der Jugend und der Gesundheit.
§ 1 Abs. 2	Verboten sind insbesondere die Abgabe von: a) alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren; b) gebrannten alkoholhaltigen Getränken (Spirituosen) an Jugendliche unter 18 Jahren; c) alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene; d) alkoholhaltigen Getränken durch Hausieren oder mittels Automaten
§ 5	In jedem Gastgewerbebetrieb muss eine Auswahl alkoholfreier Getränke zu einem tieferen Preis als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge angeboten werden. Alkoholische Getränke müssen deutlich unterscheidbar von alkoholfreien Getränken zum Verkauf angeboten werden. (Art. 11 Abs. 2 LGV) Der Kleinhandel mit Spirituosen durch Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten (Art. 41 Abs. 1 lit. i des Alkoholgesetzes und §1 Abs. 2 lit. b des Gastgewerbegesetzes). In Zweifelsfällen ist bei Jugendlichen ein Altersausweis zu verlangen.
Der/die Bewilligungsnehmer/in verpflichtet sich mit seiner Unterschrift, dass das Verkaufs- und Service-Personal über die gesetzlichen Bestimmungen genau instruiert wird.	
Unterschrift verantwortliche Person	Stempel

Entscheid des Gemeinderates:

Die Wirtstätigkeit des erwähnten Anlasses wird **bewilligt** **nicht bewilligt**

Die Verlängerung des erwähnten Anlasses wird **bewilligt gemäss Antrag** **nicht bewilligt**

Die Verlängerung der Öffnungszeit am _____ wird bis um _____ Uhr bewilligt.

Die Verlängerung der Öffnungszeit am _____ wird bis um _____ Uhr bewilligt.

Die Verlängerung der Öffnungszeit am _____ wird bis um _____ Uhr bewilligt.

Gebühren (Rechnung folgt von der Abteilung Finanzen) **keine** **CHF** _____

(Gemäss § 23 lit. e GGV: Für die Prüfung von Gesuchen auf Verlängerung der Öffnungszeit für einen bestimmten Anlass CHF 30.00 bis CHF 100.00)

Sicherheits- und Parkkonzept (siehe Merkblatt: Ziffer 2) **erstellen und einreichen bis** _____

Vorliegendes Sicherheits- und Parkkonzept wird **bewilligt**

Spezielle Bedingungen und Auflagen der Gemeinde: **keine**

Die Bestimmungen und Hinweise auf dem Merkblatt (Seite 4) bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung und müssen eingehalten werden.

DER GEMEINDERAT DÜRRENÄSCH

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

Verteiler:

- Veranstalter bzw. verantwortliche Person
- Gemeinderat
- Schulhausabwart
- Regionalpolizei Lenzburg
- Abteilung Finanzen (zwecks Rechnungsstellung)
- Feuerwehrkommando
- Akten

Beilagen:

- Gastgewerbegesetz GGG*
- Feuerwachreglement*
- _____

Weiterleitung des Meldeformulars an:

- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Sektion Industrie- und Gewerbeaufsicht, Aarau
Zwecks Ausstellung der Kleinhandelsbewilligung nach § 22 GGV

E-Mail: iga@ag.ch
Fax: 062 835 17 39

MERKBLATT

1. Meldepflicht

Die Durchführung eines Einzelanlasses mit Wirtetätigkeit ist mindestens 10 Tage vor dem Anlass (gemäss § 6 Abs. 2 GGV) der Gemeindeverwaltung mit diesem Formular zu melden.

2. Sicherheits- und Parkkonzept

Für Veranstaltungen mit mehr als 100 Besuchern ist ein Sicherheits- und Parkkonzept zu erstellen: siehe Anhang (Seite 5-7). Das Konzept ist gleichzeitig mit dem Meldeformular einzureichen. Für allfällige Auskünfte steht die Regionalpolizei Lenzburg, unterer Gerbiweg 2, 5707 Seengen, Tel. 062 767 63 70, (regionalpolizei@seengen.ch) zur Verfügung.

3. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten gemäss § 4 Abs. 1 Gastgewerbegesetz GGG sind einzuhalten:

Montag - Freitag	05.00 bis 00.15 Uhr
Samstag	05.00 bis 02.00 Uhr
Sonn- und Feiertage	07.00 bis 02.00 Uhr

Dauert der Anlass über die ordentlichen Öffnungszeiten hinaus, ist zudem die Bewilligung gemäss §4 Abs. 2 lit. b des Gastgewerbegesetzes erforderlich.

§ 4 Abs. 3 GGG:

An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen.

4. Schall- und Laserverordnung SLV

- Der Schallpegel ist der über 60 Minuten gemittelte Pegel in Dezibel, kurz dB(A).
- Es gilt ein allgemeiner Schallpegel-Grenzwert von 93 dB(A).
- Bei Veranstaltungen, welche hauptsächlich für Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren bestimmt sind, sind keine höheren Immissionen als 93 dB(A) zulässig.
- Für alle anderen Veranstaltungen mit einem Schallpegel über 93 dB(A) gilt: sie sind zulässig, müssen aber mit diesem Formular gemeldet werden.
- Zudem sind spezielle Anforderungen zu erfüllen (weitere Informationen siehe unter: www.bag.admin.ch/slv).
- Der zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Veranstaltung gemessene Schallpegel von 96 dB(A) bzw. 100 dB(A) darf nicht überschritten werden.
- Der Maximalpegel darf dabei zu keinem Zeitpunkt höher als 125 dB(A) sein.

Die Gemeindebehörden nehmen Kontrollen vor. Übertretungen werden geahndet.

5. Zusätzliche Bestimmungen

- Für den Ausschank von Spirituosen, -mischgetränken und Kaffee mit Schnaps ist beim Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) Aarau eine Meldung erforderlich.
- Für Tombola-, Lotto- und ähnliche Veranstaltungen ist die Bewilligung beim Departement Finanzen und Ressourcen, Generalsekretariat, Tellistrasse 64, 5001 Aarau einzuholen. (siehe: https://www.ag.ch/de/online_schalter/prozess/lotto_tombola_1/lotto_tombola_antrag.jsp)
- Musikaufführungen zu Tanz- und Unterhaltungszwecken untersteht der Meldepflicht bei der SUIA. Details zur Anmeldung finden sie unter folgendem Link. <http://www.suisa.ch/>
- Die verantwortliche Person ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften persönlich verantwortlich. Die Anlässe werden stichprobenartig überprüft. Widerhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.
- Bei berechtigten Klagen wegen Lärm- oder anderen Immissionen kann der Gemeinderat Einschränkungen oder die Einstellung des Anlasses anordnen.

Sicherheits- und Parkkonzept	Name Titel der Veranstaltung
Allgemeine Information zur Veranstaltung	
Art der Veranstaltung?	Konzert, Disco, Vortrag, Sportveranstaltung, Politische Veranstaltung, etc.
Welche Besucherzahlen werden erwartet?	Pro Tag /über die ganze Veranstaltungsdauer
Welche Zielgruppe wird angesprochen?	Bitte Alters- und Zielgruppe aufführen
Ist eine Altersbeschränkung vorgesehen? Wenn ja wie ist diese geregelt?	
Veranstaltungsort / Veranstaltunglokalität?	Bitte die Adresse der Lokalität / Gelände aufführen
Öffnungs- und Betriebszeiten?	Konzert, Gastwirtschaft / Barbetrieb / Festgelände
In welcher Form wurde für die Veranstaltung geworben?	Bitte Medienarten aufführen (Print- Onlinemedien, Flyer, andere)
Infrastruktur	
Veranstaltungsort Veranstaltunglokalität / Gelände	MZH, Turnhalle, Veranstaltunglokal, Festzelt, andere
Werden für die Veranstaltung Bauten erstellt?	Infrastruktur, Bareinrichtungen, Bühnen, Tribünen, andere
Werden die Räumlichkeiten dekoriert?	Decken- und Wanddekorationen, etc.
Restaurationsbetrieb	
Welche Restaurationsbetriebe betrieben?	Festwirtschaft, Bar, Verkaufsstände, andere
Welche Getränke und Speisen werden zum Verkauf angeboten?	Die Speise und Getränkekarten kann auch als Beilage dem Gesuch angehängt werden
Wie wird der Jugendschutz sichergestellt?	Bitte die Art der Kontrolle umschrieben.
Unterhaltung	
Welche Art der Unterhaltung wird dargeboten?	Theater, Tanz- und live Musik, DJ, Podiumsgespräch, Vorlesung, andere
Sicherheit	
Ist während der Veranstaltung eine Sicherheitsfirma vor Ort?	Bitte Organisation aufführen
Wird das Areal ausserhalb der Veranstaltungszeiten überwacht / bewacht?	Bitte Organisation aufführen
Ist der Sanitätsdienst sichergestellt?	Bitte Organisation aufführen

Wurde das zuständige Feuerwehrkommando über die Veranstaltung orientiert? Wenn ja, wurden Auflagen angeordnet?	Bitte Auflagen auführen
Verkehr	
Wie reisen die Besucher an?	Zu Fuss, Velo, MR, PW, Car, öffentlicher Verkehrsmittel, andere
Welche Parkflächen sind vorgesehen oder wurden eingeplant und reserviert?	Bitte die öffentlichen / privaten Flächen auführen
Wie werden die Parkflächen signalisiert? Wer erstellt die Signalisation?	Bitte Organisation auführen
Werden die Besucher auf die Parkflächen eingewiesen?	Bitte Organisation auführen
Werden für die Parkflächen Gebühren erhoben?	Wenn ja bitte Betrag auführen
Diverses	
Wurde eine Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung abgeschlossen?	Bitte Versicherungen und Agentur auführen
Wie werden die betroffenen Anwohner über die Veranstaltung orientiert?	
Wurde eine Littering -und Abfallkonzept erstellt?	
Sicherheitsrelevanten Ergänzungen	
Dem Konzept sind folgende Unterlagen beizulegen:	
	Grundrissplan Festgelände / Räumlichkeiten
	Lagekarte Parkplatz- und Signalisationsplanung
	Kopie Auftragsbestätigung Sicherheitsfirma
	Kopie Auftragsbestätigung Verkehrsdienst
	Kopie Auftragsbestätigung Sanitätsdienst
	Kopie der kantonalen Bewilligung der Sicherheits- / Verkehrsdienstfirma
	Kopie Gesuch Brandschutzbewilligung AGV (Nur bei Umnutzung von Räumlichkeiten für temporäre Veranstaltungen)
	Kopie Nautische Bewilligung (Nur bei Veranstaltungen auf und am Hallwilersee)
	Kopie Orientierungsschreiben der betroffenen Anwohner
Unterschrift verantwortliche Person	Stempel